

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1979

Geschäftszahl

2448/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1966/71 E 10. Mai 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Die zwangsweise Verbringung einer Person von ihrem im Inland gelegenen Wohnsitz in ein Konzentrationslager ist keine Auswanderung (Emigration) im Sinne des § 500 Abs 1 und des § 502 Abs 4 ASVG. (Dies gilt auch für Personen, die sich vor ihrer Deportation um eine Auswanderung aus den mit § 500 Abs 1 angeführten Gründen bemüht hatten).